

1. Ziffer 8.1.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bewilligungen sind nur möglich, wenn entsprechende Anträge bis zum 11. März 2022 vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.“

2. Ziffer 8.2.2 erhält folgende Fassung:

„Die Maßnahmen müssen bis zum 30. Juni 2022 vollständig abgenommen sein, die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis zum 31. Juli 2022 möglich.“

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 22. Dezember 2021 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 129

Änderung der Richtlinie für die Unterstützung von finanziell erheblich von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen (Härtefallhilfe Schleswig-Holstein)*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 13. Januar 2022 – VII 24 -

Die Richtlinie für die Unterstützung von finanziell erheblich von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen (Härtefallhilfe Schleswig-Holstein) vom 11. November 2021 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1872) wird wie folgt geändert:

Ziffer II 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Antragstellung ist spätestens bis zum 30. April 2022 möglich.“

Inkrafttreten: Diese Änderung tritt rückwirkend zum 30. Dezember 2021 in Kraft.“

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 130

*) Ändert Bek. vom 11. November 2021, Gl.Nr. 625.56

Zweiter Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg an die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt vom 26. Februar 2013/5. Dezember 2013*)

Bekanntmachung des Kreises Norderstedt vom 13. Januar 2022

Auf Grund des § 47 Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 804), und § 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg und der Stadtvertretung Norderstedt gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO) und § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung

(GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1

§ 4 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 erhalten die folgende Fassung:

Nummer 1:

Für die Wahrnehmung der in § 3 bezeichneten Aufgaben in Bezug auf den Bereich Jugend entrichtet der Kreis an die Stadt für den Zeitraum 1. März bis 31. Dezember 2021 einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von 3.173.000 € (10.881.398 € abzüglich der für 2021 bereits geleisteten Zahlungen).

Ab dem 1. Januar 2022 entrichtet der Kreis an die Stadt eine jährliche Pauschale in Höhe von 11.882.000 €. Grundlage für die Berechnung des Ausgleichsbetrags sind weiterhin die Nettokosten der Einzelfallhilfen sowie der Personalkosten des Kreises Segeberg pro Jugendeinwohner multipliziert mit der Anzahl der Jugendeinwohner in Norderstedt. Hierdurch sind alle Einnahmen und Ausgaben abgegolten, soweit nachstehend nichts Anderes geregelt ist. Der Ausgleichsbetrag wird quartalsweise in gleichen Teilbeträgen ausgezahlt.

Die nach dem SGB VIII entstehenden Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden weiterhin als Sondereffekt betrachtet.

Nummer 2:

Für die Wahrnehmung der in § 3 bezeichneten Aufgaben in Bezug auf den Bereich Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten und Kindertagespflege) hat der Kreis an die Stadt Norderstedt für das Jahr 2021 eine Pauschale in Höhe von 2.441.200 € entrichtet.

Strittig zwischen Kreis und Stadt ist der Ausgleich des bei der Stadt als örtlichem Jugendhilfeträger auf Grund der Neuordnung der Finanzströme im Rahmen des KitaG entstehenden Finanzierungsdefizits durch den Kreis; und zwar zunächst dem Grunde nach bzw., im Falle der Anerkennung des Norderstedter Finanzierungsdefizits durch den Kreis, der Höhe und der Laufzeit nach. Die rechtliche Prüfung der diesbezüglichen Ausgleichsverpflichtung soll spätestens bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein. Die Revisionsverhandlungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung werden dann unverzüglich zwischen Stadt und Kreis wieder aufgenommen.

In Abhängigkeit des Ergebnisses der juristischen Prüfung wird eine rückwirkende Anpassung der Pauschale zum 1. Januar 2021 vereinbart.

Für das Jahr 2022 wird zunächst ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 1.729.000 € vereinbart, der hinsichtlich des Anteils für die Sozial- und Geschwisterermäßigung der Spitzabrechnung unterliegt. In Abhängigkeit der juristischen Prüfung zum Finanzierungsdefizit wird ein darüber hinaus gehender neuer Ausgleichsbetrag für die Jahre 2022 ff. festgelegt.

*) Ändert Bek. vom 5. Februar 2014, Gl.Nr. 140.29